(1)

Durchschrift

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Köln
z.Hd. Datenschutzbeauftragte o.V.i.A.
Venloer Str. 354
50825 Köln

21. August 2018

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW
Ihr Zeichen: 29.05.09 – 2000-B77
Bezug: Ihre Zwischennachrichten; zuletzt vom 25. Juni 2018

Sehr geehrte Frau [redacted]
sehr geehrter Herr [redacted],

auch nach erneutem Ablauf der bereits verlängerten Frist liegen mir die angeforderten Unterlagen nicht vor. Gleichermaßen bitte ich erneut um Terminvorschläge für den von mir mehrfach angekündigten Vorortter-min. Angesichts des erheblichen Zeitablaufs erwarte ich nunmehr Ihre **kurzfristige** Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße

(2)

[redacted] (LDI)

Von: [redacted] (LDI)
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 09:27
An: [redacted] (LDI); [redacted] LDI)
Betreff: WG: Meine E-Mail vom 22.8.18

z.K.

Von [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 09:26
[redacted]
Betreff: AW: Meine E-Mail vom 22.8.18

Sehr geehr[redacted]

vielen Dank für die kurzfristige Nennung eines Termins. Ich sage Ihnen hiermit den kommenden Donnerstag, den 06.09.2018 um 10 Uhr zu. Bitte finden Sie sich im Foyer des Polizeipräsidiums Köln,
Walter-Pauli-Ring 2, 51103 Köln ein. Ich werde vertretungsweise für die Datenschutzbeauftragte Frau
[redacted] ebenfalls vor Ort sein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Geheimschutzbeauftragter
Polizeipräsidium Köln
Telefon: 0221 - 229 - 2093
CN - Pol: 07 - 341 - 2093
Fax: 0221 - 229 - 8532
E - Mail Dienststelle: Geheimschutzbeauftragter.koeln@polizei.nrw.de
E - Mail persönlich: [redacted]

Diese E - Mail ist vertraulich. Bitte informieren Sie mich unverzüglich, falls Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind.

(3)

Durchschrift

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Polizeipräsidium Köln
z.Hd. der oder dem
Datenschutzbeauftragten
51101 Köln

18. Februar 2019

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW
Videobeobachtung der Polizei Köln
Bezug: zuletzt der Vor-Ort-Termin am 6. September 2018, Ihr Zeichen 29.05.09 – 2000-B 77

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Vor-Ort-Besichtigung der installierten Videoüberwachungsanlage.

Im Nachgang zu dem Termin möchte ich Ihnen die Ergebnisse meiner Prüfung auf Basis meiner bisherigen Erkenntnisse mitteilen:

Die Videoüberwachung sah auf der Grundlage der mir bis zum Vor-Ort-Termin übersandten Unterlagen eine Überwachung nur in zeitlich genau bestimmten Zeiträumen vor. Danach durfte am Dom/Hbf Sonntag bis Donnerstag von 10:00 bis 01:00 Uhr und Freitag, Samstag und vor Wochenfeiertagen von 10:00 bis 02:00 Uhr überwacht werden. An den Ringen war eine Überwachung nur am Freitag, Samstag und vor Wochenfeiertagen von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr zulässig.[1] Ich halte die Videoüberwachungsmaßnahme auf Basis der geprüften Unterlagen sowie der Inaugenscheinnahme **in diesem (zeitlichen) Rahmen für zulässig.** Auch wenn die beobachteten Gebiete sehr weitläufig sind, hat der Vor-Ort-Termin mich überzeugt, dass es sich bei den jeweils überwachten Bereichen um je zusammenhängende Gebiete handelt, die Kriminalität insgesamt begünstigen. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang lediglich die vorbehaltene Möglichkeit, die Kameras bei unvorhergesehenen Ereignissen jederzeit aktivieren zu können.[2] Hierdurch ist eine Vorhersehbarkeit der Videoüberwachung nicht mehr gegeben und ein

[1] Vgl. Anordnung des Polizeipräsidenten Köln vom 27.07.2017, Pkt. 3.1 und 3.2.
[2] Vgl. Anordnung des Polizeipräsidenten Köln vom 27.07.2017, Pkt. 4.2.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße

permanenter Überwachungsdruck für sämtliche Passanten die Folge. Ich gehe zudem davon aus, dass die während der Vor-Ort-Begehung zugesicherte „Verpixelung" öffentlich zugänglicher privater Räumlichkeiten am Dom/Hbf (konkret eine Apotheke sowie eine Bäckerei-Filiale) zwischenzeitlich umgesetzt wurde.

Erst anlässlich des Vor-Ort-Termins wurde mir mitgeteilt, dass auf Anordnung des Polizeipräsidenten Köln in Abweichung von den zuvor genannten Vorgaben bereits seit Februar 2018 eine dauerhafte Videoüberwachung rund um die Uhr stattfindet. Bei dem Vor-Ort-Termin habe ich Ihnen bereits mündlich mitgeteilt, dass diese zeitliche Ausweitung der Videoüberwachung aus meiner Sicht **nicht erforderlich** und damit **unzulässig** ist. An dieser Auffassung **halte ich fest**. In den ursprünglichen Unterlagen haben Sie ausführlich begründet, warum von den Orten jeweils – unterschiedliche – besondere Gefahren ausgehen. Diese Gefahren bestehen ausschließlich zu bestimmten Zeiten. Die Gefahren rund um den Dom betreffen in erster Linie Touristen, so dass eine Videoüberwachung dort nur dann erforderlich ist, wenn Touristen sich dort üblicherweise und in erhöhter Zahl aufhalten. Die Ringe seien eine Gefahr, weil sie eine Partymeile darstellen. Diese Gefahr besteht somit nur zu Betriebszeiten der entsprechenden Gastronomie- und Partybetriebe. Dementsprechend ruhig war die Szenerie im Zeitpunkt der Augenscheinnahme. Es war heller Tag, sämtliche Gastronomie- und Partybetriebe waren geschlossen. Es herrschte generell nur geringe Betriebsamkeit. Die wenigen vorhandenen Passanten schienen alltäglichen Anliegen (Einkäufe, Berufstätigkeit, ...) nachzugehen. Dementsprechend hatten Sie die Videoüberwachung richtigerweise ursprünglich auf diese Zeiträume beschränkt. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Überwachung außerhalb der ursprünglich vorgesehen Zeiten von den Bediensteten der Wache mit übernommen wird. Eine permanente Überwachung durch Polizeibeamte samt Aufzeichnung ist dennoch gegeben.

Ich bitte um Rückmeldung, wie Sie diesbezüglich verfahren sind oder werden.

Lediglich ergänzend möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

- Die in den Unterlagen in Bezug genommenen Referenzbereiche sind zu weitläufig und daher wenig aussagekräftig. Bei dem Vor-Ort-Termin wurde eine Überarbeitung der Referenzbereiche zugesagt.
- Die bei der Vor-Ort-Begehung von der LDI NRW in Aussicht gestellte Unterredung mit dem Ministerium des Innern zum künftig erforderlichen Umfang der Informationen auf den Hinweisschildern der Videoüberwachung ist vom Ministerium des Innern nicht weiterverfolgt worden, so dass ich Ihnen Ergebnisse hierzu weiterhin nicht mitteilen kann.

Sollten Sie die Maßnahme nunmehr auf die zwischenzeitlich im Dezember 2018 in Kraft getretene neue Rechtsgrundlage des § 15a Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW stützen, bitte ich um Übersendung der diesbezüglichen Unterlagen. Hierzu gehören mindestens die Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter aufgrund der neuen Rechtsgrundlage sowie entsprechend angepasste Versionen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und des IT-Sicherheitskonzeptes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

(4)

Durchschrift

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Köln
z.Hd. der oder dem
Datenschutzbeauftragten
51101 Köln

4. April 2019

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2.4 - 1859/16

[redacted]

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15a Polizeigesetz NRW
Videobeobachtung der Polizei Köln

Bezug: mein Schreiben vom 18. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem o.g. Schreiben konnte hier bisher kein Eingang verzeichnet werden.

Ich bitte um baldmögliche Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße

5

Polizeipräsidium
Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit NRW
z.Hd. [redacted]
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN
Eing. 05. April 2019
202

04. April 2019

Aktenzeichen:
[redacted]

bei Antwort bitte angeben

Frau [redacted]
Telefon 0221 229-2090
Telefax 0221 229-
DSB.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 1.230

1. zum Vorgang
2. Wvl 1.9.2019

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15 a Polizeigesetz NRW
Videobeobachtung der Polizei Köln in ausgewählten Bereichen -
Dom/Hbf. und Ringe -

Ortstermin am 06.09.2018
Ihr Schreiben vom 18.02.2019 – [redacted] – [redacted]

Sehr geehrte [redacted]

in Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf den o. g. Ortstermin und teilen die Ergebnisse Ihrer Prüfung mit.

Hierzu kann ich heute lediglich in Teilen Stellung nehmen.
Eine umfängliche/abschließende Stellungnahme erfolgt, sobald das hiesige Klageverfahren gegen die Videobeobachtung durch mich fachlich weiter begleitet wurde.
Die Videobeobachtung der in Rede stehenden Innenstadtbereiche erfolgt ausschließlich gemäß § 15 a Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW, da an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen werden und die Beschaffenheit dieser Orte die Begehung von Straftaten begünstigt. Es besteht Grund zu der Annahme, dass auch hier weitere Straftaten begangen werden. Ein unverzügliches Eingreifen der Polizei ist nicht zuletzt aufgrund des erhöhten Präsenzdienstes möglich.

Eine Videobeobachtung gem. § 15 a Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW findet derzeit keine Anwendung, insofern entfällt auch die Übersendung weiterer Unterlagen, wie in Ihrem Schreiben als Option dargestellt
Die Voraussetzungen für ein Fortführen der Maßnahmen liegen – basierend auf einer Evaluation gem. § 15 a Abs. 4 PolG NRW – weiterhin vor.

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADEDD
TV-Nr.: 03036316

Die gem. § 15 a Abs. 3 PolG NRW erforderliche Anordnung des Behördenleiters liegt ebenfalls vor.

Beim Ortstermin rügten Sie die fehlende „Verpixelung" öffentlich zugänglicher privater Räumlichkeiten einer Apotheke sowie einer Bäckerei-Filiale am Dom/Hbf.
Die erforderliche Unkenntlichmachung wurde zwischenzeitlich vorgenommen.

Zu den übrigen von Ihnen aufgeworfenen Punkten werde ich unaufgefordert nachberichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

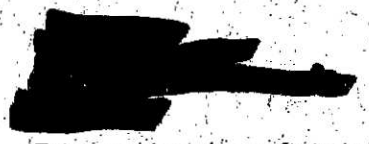

(Datenschutzbeauftragte)

(6)

Durchschrift

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

. August 2020

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.6.1.2-8495/19

[redacted]

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Anlagen: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bin ich gemäß § 60 Abs. 1 DSG NRW dafür zuständig, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen im Anwendungsbereich des § 35 DSG NRW zu überprüfen.

Mit der Bitte um Überprüfung bin ich auf folgenden Sachverhalt aufmerksam gemacht worden: Danach soll es zu mehreren unzulässigen Videobeobachtungen auf dem Bahnhofsvorplatz (speziell durch eine stationäre PTZ-Kamera am westlichen Ende der Domtreppe) gekommen sein. Obwohl es sich jeweils um unter dem Schutz des Versammlungsgesetzes stehende Veranstaltungen gehandelt habe. Die jeweiligen Situationen sollen sich am 16. April 2018 (zwischen 17.45 Uhr und 20.45 Uhr), 25. November 2018 (zwischen 13 Uhr und 17 Uhr) sowie 6. Januar 2019 (zwischen 18 Uhr und 20 Uhr) zugetragen haben. Der Petent vermutet daher, dass entsprechend Aufnahmen/Aufzeichnungen erfolgten. Zumindest habe sich der einschüchternde Eindruck aufgrund der sich während der Versammlung bewegenden Kameras ergeben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße

Unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 3 DSG NRW in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. e) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) bitte ich Sie zunächst zu dem dargestellten Sachverhalt, auch vor dem Hintergrund des bislang unter Ihrem [redacted] geführten Schriftwechsels, Stellung zu nehmen. Ich empfehle Ihnen, die bzw. den Datenschutzbeauftragte(n) Ihrer Behörde zu beteiligen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich beabsichtige, gegebenenfalls dem Beschwerdeführer Ihre Stellungnahme in Kopie zur Kenntnis zu übersenden. Sofern gegen die Übersendung Ihrer Stellungnahme an den Beschwerdeführer Bedenken bestehen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Zudem weise ich darauf hin, dass Sie nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 DSG NRW i. V. m. Art. 58 Abs. 1 lit. e) DS-GVO verpflichtet sind, mir die zur Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Für Ihre Stellungnahme habe ich mir zunächst eine Frist bis zum 13. Dezember 2019 notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

(7)

ZF LDI Referat-2 (LDI) 202.4.2.4-8732/19 EINGEGANGEN 05. Dez. 2019 Lat 5/12

Lat 9/12

Lat 10/12

Von: [redacted] (LDI)
Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2019 13:19
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: WG: Videobeobachtung PP Köln
Anlagen: scan_201910241302_65555575848.pdf

Von: [redacted] **Im Auftrag von** F Köln DSB
Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2019 10:46
An: [redacted] (LDI) [redacted] ldi.nrw.de>
Cc: [redacted]
Betreff: Videobeobachtung PP Köln

Guten Morgen [redacted]

in obiger Angelegenheit bitte ich um **Fristverlängerung bis zum 20.12.2019.** Leider konnte ich Sie telefonisch nicht erreichen.

Begründung:
Wie Ihnen bekannt ist, führt der Petent vor dem VG Köln Klage gegen das PP Köln in Sachen Videobeobachtung im öffentlichen Raum durch das PP Köln. Die Behörde wird in dem Verfahren durch einen externe Rechtsanwalt beraten.
Aktuell liegt ein neuer Schriftsatz des Klägers vor, der sich mit dem Vorbringen aus Ihrem Schreiben vom 18.10.2019 weitgehend deckt. Insofern bedarf es noch weiterer Abstimmung mit der Kanzlei, bevor ich Ihre Anfrage abschließend beantworten kann. Die federführend zuständige Dienststelle hier im Hause hat mich daher gebeten, eine einwöchige Fristverlängerung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]
RAR'in, Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Köln
BuA-DSB
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Telefon 0221 229-2090, CNPol 07 341 2090
Telefax 0221 229- 242090, Mobil [redacted]

[redacted]
DSB.Koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw/

(8)

[redacted] (LDI)

Von: [redacted] im Auftrag von F Köln DSB <DSB.Koeln@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 6. Dezember 2019 09:16
An: [redacted] (LDI)
Betreff: AW: Videobeobachtung PP Köln

Vielen Dank.

Wünsche Ihnen einen schönen 2. Advent.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
RAR'in, Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Köln
BuA-DSB
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Telefon. 0221 229-2090, CNPol 07 341 2090
Telefax 0221 229- 242090, Mobil [redacted]

[redacted]
DSB.Koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw/

Von: [redacted] (LDI) [mailto:[redacted]@ldi.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 6. Dezember 2019 09:10
An: F Köln DSB <DSB.Koeln@polizei.nrw.de>
Betreff: AW: Videobeobachtung PP Köln

Sehr geehrte Frau [redacted]

die Fristverlängerung ist selbstverständlich möglich!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424 –70
Fax: 0211-38424-10
E-Mail: Referat-2@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf.
Allgemeine E-Mailadresse: poststelle@ldi.nrw.de

(9)

[redacted] (LDI)

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2019 15:05
An: [redacted] (LDI)
Betreff: Bitte um Fristverlängerungen

Guten Tag [redacted]

ich habe Sie telefonisch nicht erreicht, daher auf diesem Wege:

1. Vorgang [redacted]
2. Vorgang [redacted] Videoüberwachung während Demonstrationen

zum Vorgang 2. hat meine Kollegin bereits eine Fristverlängerung beantragt. Leider konnte bisher noch keine Absprache mit dem von meiner Behörde beauftragten externen Rechtsanwalt durchgeführt werden. Diese ist für Ende dieser Woche geplant. Auch hier bitte ich um Fristverlängerung bis zum 20.01.2020, da die gesetzte Frist vor dem Hintergrund des Erholungsurlaubes der beteiligten Personen nicht gehalten werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Regierungsamtfrau, Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln
Telefon 0221 229-2091, CN -Pol 07 341 2091
Mobil 01520 89 78 671
Fax 0221 229-8532
[redacted]
DSB.Koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

(10)

ZF LDI Referat-2 (LDI)

EINGEGANGEN
18. Dez. 2019

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 15:01
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: WG: Bitte um Fristverlängerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unten meine Mail vom gestrigen Tage wie telefonisch mit [redacted] besprochen m.d.B. um Verlängerung der Fristen in den beiden Vorgängen.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Regierungsamtfrau, Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln
Telefon 0221 229-2091, CN -Pol 07 341 2091
Mobil [redacted]
Fax 0221 229-8532
[redacted]
DSB.Koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
LDI NRW
www.ldi.nrw.de

(11)

[redacted] (LDI)

Von: [redacted] (LDI)
Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2019 13:00
An: [redacted]
Betreff: AW: Bitte um Fristverlängerungen

Guten Tag Frau [redacted]

die gewünschten Fristverlängerungen sind angesichts Ihrer Erläuterungen hiermit sichergestellt.

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für die anstehenden Weihnachtstage
Im Auftrag

[redacted]
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavallerlestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424 –70
Fax: 0211-38424-10
E-Mail: Referat-2@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf.

Allgemeine E-Mailadresse: poststelle@ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse:
www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

ann

(12)

Polizeipräsidium Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln
Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit NRW
z.Hd. [redacted]
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN
Eing. 30. Jan. 2020
2020.4.2.4-8792/19

bbespr 7.4.½ 1/13/1 Lo 6.2

29. Januar 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
[redacted]

bei Antwort bitte angeben

Frau [redacted]
Telefon 0221 229-2091
Telefax 0221 229-
DSB.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 3.201

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
Ihr Schreiben vom 18.10.2019, Aktenzeichen [redacted]

Sehr geehrte [redacted]

in Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um eine Stellungnahme zu Aufnahmen/ Aufzeichnungen der Videobeobachtung meiner Behörde an öffentlich zugänglichen Orten während Versammlungen. Ausweislich einer Ihnen vorliegenden Beschwerde sollen in den Jahren 2018 und 2019 während insgesamt drei Versammlungen auf dem Bahnhofsvorplatz durch eine stationäre PTZ-Kamera am westlichen Ende der Domtreppe unzulässige Videobeobachtungen angefertigt worden sein.

1. Behördliche Vorgaben bei Versammlungen

Bei Versammlungslagen innerhalb der Videobeobachtungsbereiche finden keine Beobachtungen oder Aufzeichnungen mittels der stationären Videobeobachtung durch meine Behörde statt, solange nicht die Voraussetzungen der §§ 12a, 19a Versammlungsgesetz vorliegen.

Dem Versammlungsanmelder wird mit Bestätigung der Versammlungsanmeldung mitgeteilt, dass sich die Versammlung in einem Bereich der stationären Videobeobachtung befindet und während der Versammlung in diesem Bereich keine Videobeobachtung und -aufzeichnung stattfindet.

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADEDD
TV-Nr.: 03036316

Diese Regelungen finden sich in der Behördenleiteranordnungen zu den einzelnen Videobeobachtungsbereichen und der vorläufigen Handlungsanweisung wieder.

Durch die Videobeobachter wird während der Versammlung die Videoaufzeichnung der betreffenden Kameras abgeschaltet und die Beobachtung eingestellt. Die Dokumentation erfolgt durch die Videobeobachter im Einsatzleitsystem sowie durch eine automatische Protokollierung auf dem Videoserver. Eine Rückverfolgung der Protokolldaten auf dem Videoserver ist derzeit bis zu drei Monaten möglich.

2. Prüfung der beanstandeten Versammlungen

Während der beanstandeten Versammlungslagen am 16.04.2018, 25.11.2018 und 06.01.2019 wurde die Videobeobachtung und -aufzeichnung wie oben beschrieben jeweils gestoppt.

Am 16.04.2018 erfolgte die dokumentierte Abschaltung der Aufzeichnung und Einstellung der Beobachtung lt. Einsatzleitsystem um 18:04 Uhr und damit eine halbe Stunde vor angemeldetem Versammlungsbeginn. Die Beobachtung und Aufzeichnung wurde um 19:41 Uhr nach Beendigung der Versammlung wieder aktiviert.

Am 25.11.2018 erfolgte die dokumentierte Abschaltung der Aufzeichnung und Einstellung der Beobachtung lt. Einsatzleitsystem um 14:29 Uhr. Eine Teileinschaltung der Videokameras erfolgte um 16:01 Uhr im Rahmen einer Tumultlage (Platzverweis, Ingewahrsamnahme) auf dem Bahnhofsvorplatz. Die Beobachtung und Aufzeichnung wurde um 17:32 nach Beendigung der Versammlung wieder aktiviert.

Am 06.01.2019 erfolgte die dokumentierte Abschaltung der Aufzeichnung und Einstellung der Beobachtung lt. Einsatzleitsystem um

17:57 Uhr. Die Beobachtung und Aufzeichnung wurde um 20:18 Uhr nach Beendigung der Versammlung wieder aktiviert.

3. Wahrnehmung der Bewegung der PTZ-Kameras

Bei den thematisierten Kamerabewegungen einer mit einer verdunkelten Glaskuppel geschützten PTZ-Kamera an der Domtreppe handelt es sich um derzeit zwei vorprogrammierte Schwenkbereiche. Es hat sich herausgestellt, dass diese vorprogrammierten Schwenkbewegungen auch nach Abschaltung der Aufzeichnung und Einstellung der Beobachtung nicht angehalten werden. Auf diese Funktion haben die Videobeobachter derzeit systembedingt keinen Einfluss. Das PP Köln steht in Kontakt mit dem Hersteller, um hier eine technische Lösung zur manuellen Abschaltung herbeizuführen.

4. Klageverfahren

Seit 05.07.2018 ist eine durch eine Privatperson initiierte Klage gegen die Videobeobachtung nach § 15a PolG NRW im Allgemeinen, gegen die laufende öffentliche Videobeobachtung meiner Behörde gemäß § 15a PolG NRW sowie die Hinweisbeschilderung zur Videobeobachtung vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig. In der Klageergänzung vom 12.09.2019 wurde seitens der Klägerseite auch dessen Anfrage an Ihre Behörde vom 26.08.2019 mit den hier behandelten Fragestellungen in das Klageverfahren eingebracht.

gez. [redacted]